

Düsseldorf, 17.03.2020

An die Apothekenleiterinnen
und -leiter in Nordrhein

Weitere Informationen zum Coronavirus

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

die Politik hat die Maßnahmen rund um die SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland seit dem Wochenende deutlich verschärft, um den Anstieg an Coronavirus-Infizierten zu verzögern und die Ausbreitung des Virus in Deutschland in für das Gesundheitswesen leistbaren Grenzen zu halten. Bundes- und Landesregierung betonen bei jeder Gelegenheit, Apotheken gehören zu den systemrelevanten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln werden sie geöffnet bleiben!

Durch sachgerechte und risikoangepasste Maßnahmen können Apothekenpersonal und Patienten gemeinsam dazu beitragen, den Versorgungsauftrag einer Apotheke zu sichern und einer Quarantänesituation vorzubeugen.

Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die folgenden Maßnahmen für die öffentlichen Apotheken:

Patientenaushänge im Eingangsbereich der Apotheke

Möglicherweise infizierte Patienten sollen die Apotheke nicht betreten. Für die übrigen Patienten Hinweise zum richtigen Verhalten während einer Pandemie (Abstand halten, Husten- und Niesetikette, häufiges und gründliches Händewaschen).

Abstand halten

Sorgen Sie für größtmöglichen räumlichen Abstand zwischen Mitarbeitern und Patienten (≥ 2 m). Zusätzliche Barrieren wie Plexiglasscheiben auf Gesicht- oder Körperhöhe können eine Option sein.

Händehygiene

Hygienische Händedesinfektion mit geeigneten Händedesinfektionsmitteln

- bei direktem Kontakt mit Verdachtsfällen oder erkrankten Patienten
- bei direktem Kontakt mit kontaminierten Gegenständen (z.B. Geld, Rezept, Taschentüchern) bzw. sonstigem Kontakt mit Krankheitserregern oder wenn sich ein Kontakt mit Krankheitserregern nicht ausschließen lässt
- vor der Nahrungsaufnahme.

Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Empfehlungen zur Händedesinfektion in den Empfehlungen der BAK zu Arbeitsschutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie (S. 13).

Wenn möglich, verstärkt kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten (z.B. mittels Karte oder Smartphone) anbieten (Oberfläche des Kartenzahlgeräts regelmäßig desinfizieren).

Flächendesinfektion

Ist der HV-Tisch freigeräumt und alle Flächen für eine mehrmals tägliche Flächendesinfektion mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel vorbereitet?

Haben Sie den Hygieneplan um zusätzlich notwendige Maßnahmen ergänzt?

Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Empfehlungen zur Flächendesinfektion in den Empfehlungen der BAK zu Arbeitsschutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie (S. 13).

Personaleinsatz

Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt auf die notwendige Zahl beschränken. Wenn möglich getrennte Schichten einrichten, um das Quarantänerisiko zu reduzieren.

Botendienst anbieten, versorgungsnotwendige Fälle priorisieren

- möglichst den direkten Kontakt mit Patienten vermeiden, Abstand einhalten
- Wohnung nicht betreten
- Übergabe inklusive Zahlung möglichst kontaktlos organisieren
- Schutzmaßnahmen für Boten sicherstellen
- Boten in Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz unterweisen, insbesondere: Korrekte Händedesinfektion nach jeder Zustellung, Einmalhandschuhe, z.B. für die Entgegennahme von Rezepten, ggf. Transport in Hüllen
- ggf. Mund-Nasen-Schutz tragen (*ausführliche Empfehlungen dazu auf S. 15 der BAK-Arbeitsschutzmaßnahmen*).

Öffnungszeiten anpassen

In Abhängigkeit von der Personallage ggf. Öffnungszeiten auf die Pflichtöffnungszeiten reduzieren.

Pflichtöffnungszeiten für die Apotheken im Kammerbereich Nordrhein:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr
Mittwoch: 9 – 12 Uhr
Samstag: keine Verpflichtung zur Öffnung

Zugangsbeschränkung

- Ggf. nur eine begrenzte Anzahl Patienten gleichzeitig in die Offizin lassen.
- Die Versorgung durch die Notdienstklappe wird nicht empfohlen!

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die BAK-Arbeitsschutzmaßnahmen empfehlen

- das Tragen eines Arbeitskittels (*ausführliche Empfehlungen dazu auf S. 14*)
- ggf. das Tragen, eines Mund-Nasen-Schutzes (*ausführliche Empfehlungen dazu auf S. 15*)
- das Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen aus hygienischen Gründen in der Offizin wird nicht explizit empfohlen, kann aber individuell erwogen werden. Lediglich das Tragen chemikalienbeständiger Schutzhandschuhe für die Flächendesinfektion und Reinigung (*näheres dazu auf S. 14*) wird empfohlen
- laut den BAK-Empfehlungen zum Arbeitsschutz gibt es für die Apotheke keine Evidenz für einen wirksameren Schutz partikelfiltrierender Halbmasken (FFP 2) gegenüber einem Mund-Nasen-Schutz. Zurzeit finden Apotheken gemäß der RKI-Empfehlungen bei der möglichen Verteilung aus Landesbeständen keine Berücksichtigung.

Entscheidung über Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere, Stillende und Jugendliche

SARS-CoV-2 gehört zu den luftübertragbaren Erregern der Risikogruppe 3. Daraus folgt, dass Sie als Apothekenleiter/in in Abhängigkeit vom Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung eine Entscheidung über eine Beschäftigungsbeschränkung (z.B. nur Back Office Bereich, kein Patientenkontakt) bis zu einem Beschäftigungsverbot für Schwangere, Stillende und Jugendliche treffen müssen. Ihre Entscheidung und die Gründe sind zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie, dass für Ihre Entscheidung die aktuelle Gefährdungslage ausschlaggebend ist. Die Anpassung an eine geänderte Gefährdungslage ist notwendig. *Ausführliche Informationen dazu finden Sie in den BAK-Arbeitsschutzmaßnahmen auf S. 3 – 4.*

BAK-Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie

Sie finden die BAK-Empfehlungen auf www.aknr.de/arbeitsschutz_covid19. Bitte beachten Sie besonders die Tätigkeitsstandards:

- Arzneimittelabgabe in der Offizin während einer COVID-19-Pandemie (S. 7 – 8)
- Arzneimittelabgabe im Botendienst während einer COVID-19-Pandemie (S. 9 – 10)
- Standard für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung (S. 11)

sowie die generellen Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen (S. 12 – 15).

Mitarbeiter mit Krankheitszeichen wie z.B. Fieber, Husten oder/und Atemnot, Schüttelfrost haben die Tätigkeit abzubrechen und telefonisch Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

Ein Mitarbeiter Ihrer Apotheke hatte Kontakt zu einem Coronavirus-Infizierten, hat aber keine Symptome

In diesem Fall soll der Mitarbeiter unverzüglich telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und den Anweisungen des örtlichen Gesundheitsamtes Folge leisten. Wir empfehlen, den Mitarbeiter bis zur Anweisung durch die Behörde nicht mehr in der Apotheke zu beschäftigen.

Positiv getesteter Mitarbeiter

Ein positiv getesteter Mitarbeiter darf keinesfalls mehr in die Apotheke kommen. Setzen Sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung, um zu erfahren, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Informieren Sie im Fall einer Schließung der Apotheke auch die Apothekerkammer Nordrhein unter notdienst@aknr.de, um u.a. die Notdienstversorgung sicherstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Apothekerkammer Nordrhein